

Volker Gerhardt

RECHT DER NATUR ODER RECHT DER VERNUNFT?

Der Titel meiner Diskussionsbemerkung formuliert eine Alternative, die der Sache nach wohl gar keine ist. Sachlich geht es sowohl im Anspruch des Naturrechts wie in der Position des Vernunftrechts um ein Maß, an dem die positiven Rechtsgesetze gemessen werden können. Wenn in diesem Zusammenhang von einer Alternative die Rede ist, dann zielt sie üblicherweise auf "Naturrecht oder positives Recht" - wobei "Naturrecht" und "Vernunftrecht" in der Regel synonym gebraucht werden. Gleichwohl schiebe ich diese vorherrschende, die Gemüter in Jurisprudenz und Philosophie immer wieder erregende Alternative einfach beiseite. Dies, so glaube ich, kann ich schon allein deshalb ohne große Umstände tun, weil es sich hier um gar keine ernsthafte Alternative handelt. Es gibt einfach keinen Sinn, so zu tun, als gebe es nur das eine oder nur das andere. Naturrecht gilt nur im Blick auf positives Recht, und positives Recht ist Recht nur, sofern es auf ein Naturrecht bezogen werden kann.

Offenkundig ist dies für das Natur- bzw. Vernunftrecht. Wer wollte im Ernst behaupten, es gebe nur das Recht aus Natur bzw. aus Vernunft? Die Frage nach diesem Recht aus Natur bzw. aus Vernunft taucht ja nur auf, weil es positive Gesetze gibt, und nur sofern wir den Geltungsanspruch eines bestimmten positiven Rechts in Frage stellen, kommen wir auf den Gedanken eines Natur- bzw. Vernunftrechts. Das positive Recht gibt es also immer schon, ehe überhaupt der Gedanke eines Naturrechts entsteht.

Es gäbe aber auch keinen Sinn, allein auf der anderen Seite der Alternative zu bestehen: Schon die Behauptung, es gebe nur positive Gesetze ist sinnlos, es sei denn, man verstünde sie in einem kruden physikalischen Sinn, der allerdings den Begriff des Rechts als solchen ad absurdum führt. Denn physikalisch gesehen gibt es zwar bedrucktes Papier, aber keine Gesetze. Man könnte gewiß Männer und Frauen in schwarzen Roben ausmachen, aber schon nicht mehr verstehen, was ein Richter oder ein Anwalt ist.

Diese Wendung ins Absurde macht zugleich deutlich, daß wir bereits den Begriff eines positiven Rechts nicht ohne einen allgemeinen Begriff des Rechts fassen können. Allein in die Beschreibung der Aufgabe einer gesetzgebenden Körperschaft oder der Rolle der Polizei geht ein Begriff des Rechtes ein, der ohne ein Moment der Allgemeingültigkeit gänzlich unverständlich bliebe.

Nun könnte man unter dem Anspruch eines puristischen Methodenideals versuchen, diese Allgemeingültigkeit nur im strikten Bezug auf die dem Gesetz, der Maßnahme oder dem Amt unterliegenden Fälle zu beschreiben. Recht wäre dann beispielsweise das - und nur das -, was bei Verträgen oder bei Straftaten konkret zur Anwendung kommt.

Ich bin nicht sicher, ob es auf diese Weise überhaupt gelingen kann, eine auch nur annähernd vollständige Beschreibung des positiven Rechts zu erhalten. Sicher aber bin ich, daß unser alltäglicher Begriff des Rechts mit einer solchen Beschreibung nicht zur Deckung kommt. Der üblicherweise mit dem Rechtsbegriff verbundene Sinn impliziert mehr als bloß eine Regel für bestimmte vorkommende Fälle; er ist zumindest mit der Vorstellung einer Verfahrensgerechtigkeit verbunden und verweist in der Regel auf ein mögliches Optimum des Umfangs, der Anwendung und - der Rechtfertigung. Es gibt kein Recht ohne einen zumindest impliziten Geltungsgrund, und somit gibt es kein positives Recht ohne eine Idee von dem, was Recht ist. Folglich gibt es auch niemals bloß das positive Recht; die Vorstellung von einem Grund und Maß des Rechts gehört notwendig zum Begriff des Rechts hinzu. Also liegt in der Alternative von Naturrecht und positivem Recht ein Mißverständnis beider Seiten. Der Zweifel, ob es einen Grund und ein Maß des Rechtes gibt, ist demnach abwegig; sinnvoll und immer wieder wichtig ist dagegen die Frage, worin denn eigentlich das Prinzip des Rechts besteht.

Damit aber kommen wir der im Titel meiner Bemerkung formulierten Alternative näher: Liegt das Prinzip des Rechts in der Natur oder in der Vernunft? Wie ich diese Frage beantworte, läßt sich bereits der Formulierung entnehmen, in der ich nicht von "Naturrecht" und "Vernunftrecht", sondern von "Recht der Natur" und "Recht der Vernunft" spreche. Diese unscheinbare sprachliche Korrektur läuft auf einen durchsichtigen Sophismus hinaus, den ich aus Zeitmangel nutze, um meine These griffiger zu machen: In der von mir gewählten Formulierung sieht man nämlich sofort, daß nur die eine Seite einen Sinn ergibt, die andere dagegen nichtssagend ist: Die Natur hat keine Rechte und macht auch keine Rechte geltend, die Vernunft - und das heißt ja nichts anderes als: die menschliche Vernunft - aber sehr wohl. Maß und Grund des Rechts - das ist meine These - liegen allein in der menschlichen Vernunft und allenfalls insofern auch in der Natur.

Von Recht oder Unrecht kann im strengen Sinn nur gesprochen werden, wo ausdrücklich gemachte Bestimmungen vorliegen; in der Regel sind diese Bestimmungen mit dem Bewußtsein von Handlungsalternativen verbunden. Lassen wir offen, ob es tatsächlich reale Alternativen sind, die zum Bewußtsein der Bestimmtheit gehören, so kann doch kein Zweifel darin bestehen, daß Rechte nur dort in Anspruch genommen werden können, wo gehandelt werden kann. Handlungen im terminologischen Sinn sind aber nur dort gegeben, wo ein Ursache-Wirkungs-Verhältnis als Motiv angeeignet und nach dem Schema von Grund und Folge gerechtfertigt werden kann.

Handlungen kommen daher nur beim Menschen vor - entweder bei natürlichen Personen oder bei gesellschaftlichen Organisationen. Also kommen nur sie als Träger von Rechten in Frage. Rechte nicht-menschlicher Subjekte gibt es allenfalls im übertragenen Sinn. Kulturerzeugnisse wie etwa Denkmäler oder Naturgegenstände wie zum Beispiel ein seltener Baum oder ein schmerzempfindliches Tier können vom Menschen allerdings unter rechtlichen Schutz gestellt werden. Man kann dann sagen, daß sie "Rechte" haben, die ihnen aber nur zukommen, sofern der Mensch ihnen diese Rechte, nach Analogie seines Selbstverständnisses, verleiht und als deren selbsternannter Anwalt fungiert. Für sich gesehen aber sind alle Gegenstände der anorganischen und organischen Natur rechtlos. Das Recht kommt überhaupt nur durch den handelnden Menschen in die Welt, und dies auch nur insofern der Mensch

willentlich Anspruch auf Sicherung seiner Handlungssphäre erhebt. Tut er dies mit der Vorgabe, sein Handlungsmotiv könne als Bezugsgrund auch von anderen anerkannt und äußerlich verbindlich gemacht werden, so erhebt er Anspruch auf ein Recht.

Hinter diesem Anspruch steht die - zumindest vorgebliche - Überzeugung eines rationalen Willens. Das ist ein Wille, der nicht mehr und nicht weniger beansprucht, als daß sein Motiv auch von anderen als einsichtiger Handlungsgrund angesehen werden kann. Hinter einem rechterzeugenden Willen steht also nicht mehr und nicht weniger als ein rationaler, von seiner Begründbarkeit überzeugter Wille. Hinter diesem rationalen Willen aber steht nichts anderes als ein auf Vernunft setzendes Handlungssubjekt. Kurz: Rechte entstehen als Ansprüche der sich als vernünftig behauptenden Wesen.

Was aber ist ein "vernünftiges Wesen"? Eigentlich habe ich dazu schon alles gesagt. Da aber in diesem Punkt die größten Unklarheiten bestehen, möchte ich eine Erläuterung einschieben, die naheliegenderweise an Kant anknüpft, dies auch, um die immer wieder aufgebrauchten Mutmaßungen über die Abstraktheit der Vernunft ein wenig einzuschränken.

Ein "vernünftiges Wesen", so wie es Kant, ohne es je zu definieren, konzipiert, ist nicht bloß ein Etwas, das neben vielen Eigenschaften auch Vernunft hat, sondern das wesentlich vernünftig ist. Diese Vernünftigkeit zeigt es in seinem Willen, der sich durch nichts anderes bestimmen läßt, als eben durch seine Vernunft.

Der Wille ist bei Kant das "Princip zu handeln". "Princip" heißt nicht bloß "Regel" oder "Gesetz", sondern kann immer auch als Ausdruck für "Quelle" und "Ursprung" gelesen werden. Folglich ist der Wille das, woraus Handlungen allererst entspringen. Der Wille setzt einen Zweck und schafft damit die Bedingung dafür, daß ein Vorgang überhaupt als Handlung verstanden werden kann.

Wille kann auch bei einem "vernünftigen Wesen" nichts anderes bedeuten als das Vermögen sich Zwecke zu setzen und nach diesen Zwecken zu handeln. Die Vernünftigkeit zeigt sich darin, daß die handlungsleitenden - man sollte genauer sagen: die handlungsstiftenden - Zwecke allgemeinen Charakter haben.

Dabei darf nicht übersehen werden, daß Allgemeinheit in zweierlei Hinsicht gefordert ist: Erstens haben die Zwecke für alle vernünftigen Wesen zu gelten, und zweitens sind sie für alle vergleichbaren Fälle gültig, auf die sich der Wille bezieht.

Dieses zweite Moment macht bewußt, daß auch der vernünftige Wille auf Situationen bezogen bleiben muß, in denen ein Handeln angemessen ist. Die geforderte Allgemeinheit ist damit keineswegs so abstrakt, wie es auf den ersten Blick erscheinen könnte, denn sie ist an auslösende Bedingungen, an "Eräugnisse" "im Context", wie Kant sagt, gebunden. Es ist nicht in jedem Fall möglich oder sinnvoll zu handeln; und wo es möglich oder sinnvoll ist, etwas zu tun, da muß keineswegs immer die gleiche Handlung angemessen sein. Wir gehen im Gegenteil von einer Vielfalt möglicher Handlungslagen aus, die auf höchst unterschiedliche Weise bewältigt werden können. Nur angesichts einer solchen Vielfalt von Handlungsmöglichkeiten empfiehlt es sich, bestimmte Fälle zu klassifizieren und somit durch allgemeine Merkmale zu kennzeichnen.

Das muß auch für vernünftige Wesen gelten. Der Ausdruck verliere allen Sinn, wenn nicht durchaus verschiedene Situationen zu bewältigen wären, was nur durch adäquate Einschätzung und durch Vorgabe des in diesem Fall allgemein gültigen

Zwecks geschehen kann. Nur in solchen situativ unterschiedenen und allgemein bestimmenden Leistungen zeigt sich, was Vernunft eigentlich ist.

Erst von hier aus wird deutlich, wozu ein vernünftiges Wesen seine Vernunft benötigt: Es muß erkennen können - und zwar sowohl die umgebenden Bedingungen wie auch sich selbst; es braucht Einsicht in den "Context", in dem es sich befindet, und es benötigt Selbsterkenntnis der eigenen Kräfte. Alles dies ist ohne richtig begreifenden Verstand und ohne sinnvoll zuordnende Urteilskraft nicht zu haben. Außerdem braucht es Vernunft, zumindest im Sinn eines "Vermögens zu schließen", denn die faktisch unabgeschlossene Reihe möglicher Ursachen und Wirkungen muß auf eine abschließende Bedingung bezogen werden können, die als Grund einer Handlung angenommen wird. Erst im vernünftigen Schluß auf einen zureichenden Grund gewinnt der Wille sein Motiv.

Es gibt also nur Sinn von einem vernünftigen Wesen zu sprechen, wenn wir ihm außer Vernunft und Willen auch Verstand und Urteilskraft zubilligen, über die es sich auf Situationen bezieht, in denen ein Handeln möglich und sinnvoll ist. Damit liegt es auf der Hand, daß ein solches Wesen ohne Rekurs auf die Sinnlichkeit nicht zureichend gedacht werden kann, eine Sinnlichkeit, die es nicht nur braucht, um sich auf besondere Handlungslagen zu beziehen, sondern auch, um sich selbst zum Handeln zu motivieren.

Im Schlußabschnitt der Dialektik der Praktischen Vernunft hat Kant eindrucksvoll beschrieben, daß man zum wirklichen Handeln nur kommt, sofern man Probleme hat und den Widerstreit divergierender Antriebe und Ansprüche in sich spürt. Nur sofern wir bedürftig sind, unter Selbstansprüchen stehen und dabei lediglich über ein begrenztes Wissen verfügen, kommt die Vernunft ins Spiel, die im unüberschaubaren Ursache-Wirkungs-Geflecht der empirischen Welt begriffliche Einheiten ermittelt, die es trotz des Drucks der Verhältnisse erlauben, nach einem in sich abgeschlossenen Sinn zu handeln.

Sich im Bedingten unbedingte Einheiten zu erschließen, ist nach Kants erster "Kritik" die eigentliche Leistung der Vernunft. In der empirischen Welt gibt es keine ersten Ursachen und folglich keine unbedingten Bedingungen. Die Vernunft aber kann begriffliche Ganzheiten fassen, die in sich eine Einheit bilden und damit den zureichenden Grund in sich selbst enthalten. Der totalisierende Vernunftschluß führt auf einen ursprünglichen Anfang, der dann als Grund über die logische Verknüpfung einen Sinnzusammenhang herstellt.

Dieser vernünftige Sinnzusammenhang muß nicht immer gleich die gesamte Natur umspannen, muß keineswegs gleich auf die Totalität des Weltzusammenhangs gerichtet sein; er ist bereits dort gegeben, wo ich, nach Kants Beispiel, von einem Stuhl aufstehe. Das mag ich tun, weil ich Hunger habe, weil mir die Füße eingeschlafen sind oder weil ich nun mit meinem Vortrag an der Reihe bin: Stets ist es ein begrifflich faßbarer Sinn, ein Handlungszweck, der, die physischen Möglichkeiten vorausgesetzt, den zureichenden Grund meines Handelns abgibt. Erst die Vernunft erschließt einen einsichtigen Zusammenhang, in dem ein Wesen "selbstbestimmt", also aus es selbst überzeugenden Gründen handeln kann.

Ein Wesen aber, das den Grund zu seiner Handlung allein aus einem Begriff gewinnt, den es sich selbst von diesem Vorgang macht, ein Wesen, das unbeschadet aller sonstigen Bestimmungen, sich nach dem Sinn zu richten vermag, den es selbst begreift, das handelt frei. Es sind nicht die Handlungsalternativen als solche, nicht

die Wahlmöglichkeiten oder die sich irgendwie verzweigenden Kausalketten, die unsere Freiheit ausmachen, sondern es ist allein die Fähigkeit, nach einem selbst gefaßten Begriff handeln zu können. Selbstbestimmung aus einem vernünftigen Grund ist das Wesen der Freiheit und ist zugleich der ursprüngliche Charakter der Handlung und des Willens.

Damit schließt sich der Funktionskreis des vernünftigen Wesens: Die Momente des Willens, der Vernunft und folglich auch der Freiheit treffen im Akt der Selbstbestimmung zusammen, und wir können mit Kant das vernünftige Wesen als ein sich selbst bestimmendes Wesen ansehen. Die Vernunft liegt im Schluß auf einen zureichenden, keiner weiteren Bedingung bedürftigen und insofern unbedingten Grund; der Wille macht aus diesem Grund einen Zweck und ist insofern nur die praktische Konsequenz der theoretischen Leistung; die Freiheit besteht in eben diesem Akt theoretischer wie praktischer Selbstbestimmung durch einen handlungs-konstituierenden Zweck.

In diesen Moment sind Verstand und Urteilskraft vorausgesetzt, die ohne tragendes Selbstbewußtsein ebensowenig zu denken sind wie ohne einen Bezug auf besondere Fälle; folglich muß ein vernünftiges Wesen auch in irgendeiner Weise über Sinnlichkeit verfügen; dazu braucht es aber auch die Erfahrung eigener Bedürftigkeit, ohne die es wohl weder zu Handlungen noch zu einem Begriff von sich selbst noch zur Konzeption von Zwecken kommen kann. Minimalbedingung ist also die von Kant eigens betonte Lebendigkeit.

Gesetzt diese Beschreibung trifft zu: Wo finden wir ein solches vernünftiges Wesen? Kant räumt gelegentlich die Möglichkeit ein, daß es unter "reinen Geistern" anzutreffen sei und mit dem Begriff Gottes zur Deckung komme. Das ist eine tolerante metaphysische Option, aber sie gibt wenig Sinn, weil wir von rein intelligiblen Existenzen nichts wissen können. Schon der Begriff des Geistes verliert jede Bedeutung, wenn er von der individualisierenden Beziehung auf einen Körper freigesetzt ist. Ein vernünftiges Wesen braucht aber einiges mehr als bloß einen Körper; es muß sich vor allem selbst als lebendiges Wesen wissen. Folglich braucht es die Erfahrung von Bedürfnis und Befriedigung, die Kenntnis seines Umfeldes und einen Begriff seiner selbst, der wohl leer bleiben würde, wenn er nicht auch das Bewußtsein der Verletzlichkeit und Endlichkeit einschloße. Von Zwecken und Zielen kann sinnvoll ohnehin nur die Rede sein, wo prinzipiell auch ein Scheitern möglich ist.

Als echte Kandidaten für vernünftige Subjekte kommen daher nur wirkliche Lebewesen in Betracht, und an erster Stelle steht hier, trotz allem, der Mensch. In der belebten Natur zeigt sich jedenfalls kein aussichtsreicherer Anwärter als er. Wir können und sollten zwar andere Lebewesen nicht grundsätzlich ausschließen, müssen gewiß auch anderswo im Weltraum mit Geschöpfen rechnen, die über einen vernünftigen Willen verfügen. Doch unter unseren Erfahrungsbedingungen kommt, wenn überhaupt, wohl nur der Mensch als vernünftiges Wesen infrage.

Darin braucht keine unangemessene Selbstausszeichnung des Menschen zu liegen. Die bisherige Überlegung hat ja klar gemacht, daß es nicht nur relativ aufwendig ist, ein vernünftiges Wesen zu sein, sondern daß man auch schwerlich ein Privileg darin entdecken kann. Schließlich ist es eine Not, die zum Handeln zwingt, ein Mangel, der Tätigkeit erfordert, eine Sorge um Künftiges und eine Beschränkung des Wissens, verbunden mit dem belastenden Anspruch, gerade unter kontingenten Bedingungen auf Konsequenz zu achten, durch die Vernunft gefordert wird. Die

Vernunft scheint allemal eine Blöße zu bedecken, die nur ein vernünftiges Wesen spürt. Es liegt also kaum eine Anmaßung darin, wenn sich der Mensch als Kandidat für ein vernünftiges Wesen ins Gespräch zu bringen versucht.

Doch die Chancen für die Bewerbung um diesen Titel stehen schlecht. Nicht allein wegen Kants strikter Trennung zwischen "Metaphysik der Sitten" und empirisch verfahrenender "Anthropologie". Schließlich steht der Mensch als psychosoziales Milieuprodukt in zahllosen Abhängigkeiten, die von außen nicht erkennen lassen, wo vernünftige Selbstbestimmung wirklich oder auch nur möglich sein soll. Die partielle Freisetzung von Instinkten ist durch gesellschaftliche Institutionen und individuelle Gewohnheiten überkompensiert, und wo die Vernunft sich dennoch regt, da bleibt es nur allzu oft bei großen Worten und guten Vorsätzen. Und vielleicht erweist man, wie Nietzsche argwöhnt, dem Menschen überhaupt einen schlechten Dienst, wenn man ihn unter Vernunftansprüche stellt.

Und dennoch möchte ich behaupten, daß zunächst und vor allem der Mensch als vernünftiges Wesen infragekommt, ja mehr noch, daß einzig der Mensch an sich selbst erfahren kann, was ein vernünftiges Wesen ist.

Diese These habe ich in anderem Zusammenhang zu belegen und in ihren Schlußfolgerungen auszuführen versucht.¹ Hier muß ich mich damit begnügen, die naheliegende Konsequenz für die Alternative von Naturrecht versus Vernunftrecht zu ziehen.

Die Natur, wie immer wir sie auch verstehen, ob teleologisch oder kausal, ob als Inbegriff alles Wirklichen oder als normativ verpflichtendes Wesen der Dinge, die Natur gibt aus sich heraus keine Handlungsgründe. Sie enthält daher, so wie sie ist, keinen Grund auch nur zu der geringsten rechtlichen Verpflichtung. Ein Grund, der uns rechtlich verpflichtet, kann stets und unter allen Bedingungen nur dasjenige sein, was wir als freie und selbständige und somit vernünftige Wesen anerkennen. Ein Rechtsgrund kann nur etwas sein, was vor unserer Einsicht Bestand hat. Den Grund als Grund bekommen wir somit durch nichts anderes als durch unsere menschliche Vernunft. Sie ist die Instanz, die über die Anerkennung von Motiven so entscheidet, daß daraus uns selbst verpflichtende Gründe werden können. Folglich können auch die ersten Gründe des Rechts aus nichts anderem als eben der Vernunft stammen. Systematisch gesehen gibt es also zum Vernunftrecht gar keine Alternative.

Damit habe ich in aller Kürze und in der dabei gebotenen Pointierung mein Votum für das Vernunftrecht abgegeben. Ich hoffe, der Exkurs über die Eigenart der vernünftigen Wesen hat dabei deutlich gemacht, daß ich nicht an eine über allen Wirklichkeiten schwebende Vernunft denke, sondern vielmehr an eine Vernunft, die sich als Instrument und als Instanz im menschlichen Leben zeigt, und hier an nicht mehr und nicht weniger gebunden ist als an die Einsicht des auf Gründe Anspruch

1 Siehe dazu: Volker Gerhardt, "Was ist ein vernünftiges Wesen?" in: H. Girndt (Hg.), *Selbstbehauptung und Anerkennung. Spinoza - Kant - Fichte - Hegel*, Bonn/ St. Augustin 1990, 61-77; ders., "Selbstbestimmung. Über Ursprung und Ziel moralischen Handelns", in: D. Henrich/R. P. Horstmann (Hg.), *Metaphysik nach Kant?* Stuttgart 1988, 671-688; ders., "Selbständigkeit und Selbstbestimmung. Zum Problem der Freiheit bei Kant und Schelling", in: H.-M. Pawlowski/S. Smid/R. Specht (Hg.), *Die praktische Philosophie Schellings und die gegenwärtige Rechtsphilosophie*, Stuttgart/ Bad Cannstatt 1989, 59-105.

erhebenden menschlichen Wesens. Die Vernunft, die ich meine, und die nach meiner Auffassung auch in der philosophischen Tradition - nicht erst seit Kant - gemeint ist, ist stets auf die Wirklichkeit des Lebens bezogen. Sie kommt überhaupt nur als Element der Wirklichkeit zur Geltung, die wir selbst als handelnde Wesen sind. Sie ist folglich auch in allem und jedem auf die Natur - in uns und außer uns - bezogen. Wenn wir vernünftig sind, dann richten wir uns eben nach der Natur.

Es hängt nun von den Argumentationsfronten ab, wie man eine solche Aussage: "Wenn wir vernünftig sind, richten wir uns nach der Natur" auslegt. Steht man in Opposition zu Vertretern des positiven Rechts, dann kommt es darauf an, überhaupt einen allgemeinen Rechtsgrund ins Feld zu führen. Dann ist es nicht so wichtig, ob wir "Naturrecht" oder "Vernunftrecht" sagen. Hauptsache ist, daß wir uns auf eine allgemeine Legitimationsinstanz berufen können. Und die liegt allemal in dem, was wir als die Natur des Menschen, die Natur der Sache oder das Wesen des Gegebenen begreifen. Hier kann man also mit guten Gründen vom Naturrecht sprechen. In der Abgrenzung vom positiven Recht sind Naturrecht und Vernunftrecht synonym.

Konzentrieren wir jedoch unsere Aufmerksamkeit auf die Eigenart der Instanz, die wir zur Legitimation des positiven Rechts stets benötigen, dann wird, so denke ich, deutlich, daß hinter allen Varianten des Naturrechts, selbst hinter dem sogenannten "Naturrecht des Stärkeren", nicht die Natur als solche, sondern stets eine begriffene und anerkannte Natur und somit als ausschlaggebende Instanz die Vernunft zum Vorschein kommt. Strenggenommen gibt es also kein Recht der Natur, sondern nur ein Recht der Vernunft. In diesem Recht der Vernunft, so denke ich, liegt die Chance eines erdumspannenden und zugleich regional differenzierten Rechts, sowie in der Vernunft auch die Chance liegt, daß sich Individuen und Völker auf der ganzen Erde trotz aller Unterschiede gleichwohl verstehen.